



Veröffentlichte ID	: C-87/22
Nummer des Schriftstücks	: 1
Registernummer	: 1213430
Datum der Einreichung	: 09/02/2022
Datum der Eintragung in das Register	: 10/02/2022
Art des Schriftstücks	: Vorabentscheidungsersuchen

Referenz der Einreichung über e-Curia	: Schriftstück : DC161512
Nummer der Datei	: 2
Einreicher	: Iglseider Jörg (J359852)

Das Landesgericht Korneuburg als Rekursgericht hat durch die Richter HR Dr. Siegl als Vorsitzenden sowie Mag. Graf und Mag. Schneider in der Pflegschaftssache der mj Kinder 1. V*** T*** und 2. M*** T***, beide geboren am **.**.20**, infolge Rekurses des Vaters Mag. T** T*, **** H***, D***gasse, vertreten durch Hajek & Boss & Wagner Rechtsanwälte OG in Neusiedl/See, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Bruck an der Leitha vom 02.11.2021, 13 Ps 116/21i-83, in nicht öffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. 2003, L 338, S Punkt 1) dahin auszulegen, dass das Ersuchen eines Mitgliedsstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, in dem Fall, dass seines Erachtens ein Gericht eines anderen Mitgliedsstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, den Fall oder einen bestimmten Teil des Falls besser beurteilen kann, sich für zuständig zu erklären, auch dann zulässig ist, wenn es sich bei dem anderen Mitgliedsstaat um einen Mitgliedsstaat handelt, in dem das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt nach einem widerrechtlichen Verbringen erlangt hat?

2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1:

Ist Art 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. 2003, L 338, S Punkt 1) dahin auszulegen,

dass die darin genannten Kriterien für die Zuständigkeitsverschiebung abschließend geregelt sind, ohne dass es weiterer Kriterien mit Rücksicht auf ein eingeleitetes Verfahren nach Art 8f des Haager Übereinkommens vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung bedarf?

II. Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

BEGRÜNDUNG:

V*** und M*** sind die unehelichen Kinder von Mag. A*** K*** und Mag. T*** T***. Die Eltern und die Kinder sind slowakische Staatsbürger. Die Kinder wurden in der Slowakei geboren. Die Obsorge für beide Kinder steht nach slowakischem Recht beiden Eltern gemeinsam zu.

Der Vater ist selbstständig und arbeitet in Bratislava. Die Mutter arbeitet als Apothekerin ebenfalls in Bratislava. Nach der Geburt der beiden Kinder lebten diese mit ihren Eltern zunächst in der Slowakei und übersiedelten im Frühjahr 2014 nach Österreich.

Die beiden Kinder besuchten im Jahr 2014 etwa eineinhalb Monate lang eine Kindergrippe und danach zwei Jahre lang den Kindergarten in Hainburg an der Donau (Österreich). Seit dem Jahr 2017 besuchen die beiden Kinder die Schule in Bratislava. Sie wurden vor Schulbeginn von ihrem Wohnort in Österreich mit dem Auto zur Schule nach Bratislava gebracht und nach der Nachmittagsbetreuung von einem der Elternteile abgeholt und zurück in das Haus nach Österreich gebracht. In diesem Haus erledigten die Kinder Vorbereitungen für den nächsten Schultag, spielten und aßen mit den Eltern gemeinsam, bevor sie gegen 20:00 Uhr wieder ins Bett gingen.

Die Kinder sprechen lediglich vereinzelte Worte in deutscher Sprache. Ihre Muttersprache ist Slowakisch und sie verständigen sich mit den Eltern und den Großeltern in slowakischer Sprache.

Die Eltern trennten sich im Jänner 2020. Seit Juli 2020 leben die Kinder mit ihrer Mutter in Bratislava.

Gleichzeitig mit einem zwischenzeitig vor dem Bezirksgericht Bratislava I (Okresny Sud Bratislava I) zu 2 P 47/2020 anhängigen Rückführungsantrag nach Art 8f HKÜ beantragte der Vater beim Erstgericht die Übertragung der Obsorge für beide Kinder an ihn alleine, hilfsweise die Zuweisung der hauptsächlichen Betreuung der Kinder unter Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge sowie die Übertragung der vorläufigen Obsorge bis zur Beendigung des Obsorgeverfahrens an ihn alleine im Wesentlichen mit der zusammengefassten

Begründung, dass die Mutter durch das widerrechtliche Verbringen der Kinder von Österreich in die Slowakei deren Wohl gefährdet habe. Sie habe die Kinder aus ihrer sozialen Integration herausgerissen. Die Mutter versuche, den Kontakt des Vaters zu den Kindern zu unterbinden.

Die Mutter sprach sich gegen die Obsorgeanträge des Vaters aus und erhob die Einrede der internationalen Unzuständigkeit des Bezirksgerichtes Bruck an der Leitha im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Kinder durchgehend ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Slowakischen Republik gehabt hätten. Sie haben dort die Schule besucht, Arztbesuche erledigt, ihre Freizeitaktivitäten verbracht und seien nur zum Essen und zur Nächtigung im Haus in Hainburg an der Donau aufhältig gewesen, wo die Kinder sozial nicht integriert gewesen seien.

Mit Beschluss vom 04.01.2021 wies das Bezirksgericht Bruck an der Leitha den Obsorgeantrag des Vaters und den Antrag auf Übertragung der vorläufigen Obsorge wegen internationaler Unzuständigkeit zurück (ON 43).

Mit Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg als Rekursgericht vom 23.02.2021 (20 R 61/21t) wurde dem dagegen vom Vater erhobenen Rekurs Folge gegeben und der angefochtene Beschluss dahin abgeändert, dass die Einrede der internationalen Unzuständigkeit der Mutter verworfen wurde.

Diese Entscheidung des Rekursgerichtes wurde infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Mutter mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 23.06.2021 (6 Ob 78/21w, ON 57) bestätigt und der außerordentliche Revisionsrekurs zurückgewiesen.

Die Mutter stellte am 23.09.2021 den Antrag, das Bezirksgericht Bruck an der Leitha möge gemäß Art 15 Abs 1 lit b und Abs 2 lit a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ein Gericht der Slowakischen Republik ersuchen, sich gemäß Art 15 Abs 5 dieser Verordnung für zuständig zu erklären, eventualiter das Ersuchen nach Art 15 Abs 1 lit b und Abs 2 lit b der Verordnung von Amtswegen durchzuführen (ON 73), weil neben den Rückführungsverfahren nach dem HKÜ vor dem Bezirksgericht Bratislava I zur Geschäftszahl 2 P 47/2020 vor dem Bezirksgericht Bratislava V zu den Geschäftszahlen 20 P 150/2020, 68 P 15/2021, 68 P 27/2020, 68 P 118/2021 und 68 P 129/2021 mehrere Verfahren bei Gerichten der Slowakischen Republik, die sowohl vom Vater als auch von der Mutter eingeleitet worden seien, anhängig seien, diese Gerichte bereits umfangreiche Beweisaufnahmen durchgeführt hätten und daher die Gerichte der Slowakischen Republik besser über die elterliche Verantwortung der beiden Kinder entscheiden könnten.

Der Vater sprach sich gegen diesen Antrag der Mutter aus und wandte im Wesentlichen ein, dass eine Übertragung der Zuständigkeit nach Art 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 nur in Ausnahmefällen und jedenfalls dann nicht erfolgen könne, wenn bei den Gerichten des Mitgliedsstaats, die sich für zuständig erklären sollen, ein Rückführungsverfahren nach dem HKÜ anhängig sei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss ersuchte das Bezirksgericht Bruck an der Leitha das Bezirksgericht Bratislava V, sich nach Rechtskraft dieses angefochtenen Beschlusses gemäß Art 15 Abs 1 lit b der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 für das Verfahren über das Sorgerecht der beiden Kinder und das Umgangsrecht des Vaters mit seinen Kindern in Form einer gerichtlichen Entscheidung für zuständig zu erklären. Es ging davon aus, dass aufgrund des Umstands, dass beide Kinder slowakische Staatsangehörige seien, die seit Juli 2020 mit der Mutter in Bratislava lebten und in Österreich nicht sozial integriert seien, Gerichte der Slowakischen Republik besser geeignet seien, über die elterliche Verantwortung und das Umgangsrecht betreffend die beiden Kinder zu entscheiden. Das Bezirksgericht Bratislava V habe bereits mehrere rechtskräftige Entscheidungen über das Umgangsrecht des Vaters zu seinen beiden Kindern getroffen. Demgegenüber würde die Verfahrensführung vor einem österreichischen Gericht insofern erschwert, als sowohl bei Untersuchungen durch den österreichischen Kinder- und Jugendhilfeträger als auch bei der bereits bestellten kinderpsychologischen Sachverständigen sämtliche Befragungen und Erhebungen unter Beiziehung eines gerichtlich beeideten Dolmetschers zu erfolgen hätten, was nicht nur kosten- und zeitintensiv sei, sondern auch dazu führe, dass durch die Übersetzung möglicherweise wesentliche Gesprächsinhalte verloren gingen oder unpräzise wiedergegeben würden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Vaters aus dem Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass der Antrag der Mutter auf Überweisung der Rechtssache nach Art 15 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 an das Bezirksgericht Bratislava V abgewiesen wird; hilfsweise beantragt er die ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Entscheidung bzw. die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung durch das Erstgericht.

Die Mutter beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben. Sie beantragt überdies, den Europäischen Gerichtshof mit der Auslegung des Art 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zu befassen.

Das Landesgericht Korneuburg ist als Rekursgericht aufgerufen, in zweiter Instanz über den Antrag der Mutter zu entscheiden.

Zur Vorlagefrage 1:

1. Rechtlicher Rahmen:

Im 12. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 heißt es:

„Die in dieser Verordnung für die elterliche Verantwortung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften wurden dem Wohle des Kindes entsprechend und insbesondere nach dem Kriterium der räumlichen Nähe ausgestaltet. Die Zuständigkeit sollte vorzugsweise dem Mitgliedsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vorbehalten sein, außer in bestimmten Fällen, in denen sich der Aufenthaltsort des Kindes geändert hat oder in denen die Träger der elterlichen Verantwortung etwas anderes vereinbart haben.“

Im 13. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 heißt es:

„Nach dieser Verordnung kann das zuständige Gericht den Fall im Interesse des Kindes ausnahmsweise und unter bestimmten Umständen an das Gericht eines anderen Mitgliedsstaats verweisen, wenn dieses den Fall besser beurteilen kann. Allerdings sollte das später angerufene Gericht nicht befugt sein, die Sache an ein drittes Gericht weiterzuverweisen.“

Im 17. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 heißt es:

„Bei widerrechtlichem Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes sollte dessen Rückgabe unverzüglich erwirkt werden; zu diesem Zweck sollte das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1980, das durch die Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere des Artikels 11 ergänzt wird, weiterhin Anwendung finden. Die Gerichte des Mitgliedstaats, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, sollten dessen Rückgabe in besonderen, ordnungsgemäß begründeten Fällen ablehnen können. Jedoch sollte eine solche Entscheidung durch eine spätere Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats ersetzt werden können, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sollte in dieser Entscheidung die Rückgabe des Kindes angeordnet werden, so sollte die Rückgabe erfolgen, ohne dass es in dem Mitgliedstaat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung bedarf.“

Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 bestimmt:

„Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann

(1) In Ausnahmefällen und sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, kann das Gericht eines Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, in dem Fall, dass seines Erachtens ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, den Fall oder einen bestimmten Teil des Falls besser beurteilen kann,

a) die Prüfung des Falls oder des betreffenden Teils des Falls aussetzen und die Parteien einladen, beim Gericht dieses anderen Mitgliedstaats einen Antrag gemäß Absatz 4 zu stellen, oder

b) ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, sich gemäß Absatz 5 für zuständig zu erklären.

(2) Absatz 1 findet Anwendung

a) auf Antrag einer der Parteien oder

b) von Amts wegen oder

c) auf Antrag des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung gemäß Absatz 3 hat.

Die Verweisung von Amts wegen oder auf Antrag des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats erfolgt jedoch nur, wenn mindestens eine der Parteien ihr zustimmt.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass das Kind eine besondere Bindung im Sinne des Absatzes 1 zu dem Mitgliedstaat hat, wenn

a) nach Anrufung des Gerichts im Sinne des Absatzes 1 das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben hat oder

b) das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder

c) das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt oder

d) ein Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat oder

e) die Streitsache Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Erhaltung des Vermögens des Kindes oder der Verfügung über dieses Vermögen betrifft und sich dieses Vermögen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet.

(4) Das Gericht des Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, setzt eine Frist, innerhalb deren die Gerichte des anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 angerufen werden müssen.

Werden die Gerichte innerhalb dieser Frist nicht angerufen, so ist das befassende Gericht weiterhin nach den Artikeln 8 bis 14 zuständig.

(5) Diese Gerichte dieses anderen Mitgliedstaats können sich, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Falls dem Wohl des Kindes entspricht, innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anrufung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder b) für zuständig erklären. In diesem Fall erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig.

Anderenfalls ist das zuerst angerufene Gericht weiterhin nach den Artikeln 8 bis 14 zuständig.

(6) Die Gerichte arbeiten für die Zwecke dieses Artikels entweder direkt oder über die nach Artikel 53 bestimmten Zentralen Behörden zusammen.“

Bislang wurde vom Europäischen Gerichtshof die Regelung des Art 15 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 dahin verstanden, dass diese gegenüber der allgemeinen Zuständigkeitsregel des Art 8 Abs 1 der Verordnung insofern eine besondere Zuständigkeitsvorschrift darstellt, als sie eine Ausnahme bildet und daher eng auszulegen ist und eine Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann, nur ausnahmsweise zu erfolgen hat (*Urteil vom 10.07.2019, C-530/18 Rn 24 uva*).

Die Frage des Verhältnisses der Bestimmungen des Art 15 Abs 1 der Verordnung im Verhältnis zu Art 10 der Verordnung wurde vom Europäischen Gerichtshof bislang noch nicht beantwortet. Grundsätzlich bildet die Regelung des Art 10 der Verordnung eine Stärkung der Stellung der Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats, in dem das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese bleiben als *lex specialis* in Abweichung von der allgemeinen Regel des Art 8 der Verordnung für alle nach der Entführung neu eingeleiteten Verfahren im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung zuständig, bis einer der in Art 10 der Verordnung genannten Fälle eintritt. Vorher dürfen weder in einem Aufnahmestaat noch in einem dritten Staat Verfahren betreffend der elterlichen Verantwortung eingeleitet werden (*C-403/09*).

Fraglich ist nun, ob in jenen Fällen, in denen ein Mitgliedsstaat, der nach Art 15 Abs 1 lit b der Verordnung ersucht wird, sich für zuständig zu erklären, gleichzeitig jener Staat ist, in dem das Kind nach einer widerrechtlichen Entführung seinen zwischenzeitig gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, die Verschiebung der Zuständigkeit zu diesem Mitgliedstaat erfolgen kann.

Dazu kann einerseits die Auffassung vertreten werden, dass einer solchen Übertragung der Umstand entgegensteht, dass Art 10 und Art 11 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ein komplexes System zur Behandlung von Zuständigkeitsfragen mit detaillierten Regelungen enthalten, die darauf hinauslaufen, die Zuständigkeit des Ursprungsmitgliedstaats zu sichern und dem Entführer keinen Vorteil zu

schaffen, weshalb Art 15 der Verordnung mit diesem Konzept nicht vereinbar sei und Art 10 und 11 der Verordnung als *leges speciales* gegenüber Art 15 der Verordnung der Vorrang gebühre.

Andererseits kann vertreten werden, dass schon der Wortlaut des Art 15 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 einen Zuständigkeitstransfer auch dann erlaubt, wenn das Gericht des Erststaats nach Art 10, 11 bzw. 12 der Verordnung zuständig ist und dadurch sichergestellt sein soll, dass auch in diesen Fällen eine gewisse Flexibilität bei der Ausübung der Zuständigkeit besteht, um dem Kindeswohl bestmöglich Rechnung zu tragen. Außerdem kann für diesen Rechtsstandpunkt ins Treffen geführt werden, dass sich aus der Systematik der Zuständigkeitsregelungen ergibt, dass die inhaltliche Regelung über die Zuständigkeitsverschiebung nach Art 15 der Verordnung erst am Ende des zweiten Abschnitts der Verordnung über die Zuständigkeit geführt wird und somit auf alle dieser Bestimmung voranstehenden Zuständigkeitstatbestände angewandt werden kann und nicht bloß auf die allgemeine Zuständigkeitsregel des Art 8 der Verordnung, hätte doch die Zuständigkeitsverschiebung nach Art 15 der Verordnung im unmittelbaren Anschluss an Art 8 der Verordnung geregelt werden können.

Innerstaatliche Rechtsprechung zum Verhältnis der Art 10, 11 und 12 zu Art 15 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unter Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 besteht nicht.

Zu den Vorlagefrage 2:

Für den Fall, dass die erste Frage im Sinne einer Zulässigkeit der Zuständigkeitsverschiebung auch in Fällen eines widerrechtlichen Verbringens anwendbar ist, ist fraglich, ob dann eine Beurteilung nur anhand der bislang in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs genannten Kriterien und Voraussetzungen zulässig ist, nämlich dass

1. eine Bindung zwischen dem Kind und einem anderen Mitgliedsstaat besteht,
2. dass das Gericht, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, der Ansicht ist, dass ein Gericht dieses anderen Mitgliedsstaats den Fall besser beurteilen kann und
3. dass die Verweisung dem Wohl des Kindes dient (*Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10.07.2019, C-530/18*) oder ob darüber hinaus noch andere, die Besonderheit des widerrechtlichen Verbringens nach dem HKÜ besonders berücksichtigende Umstände abgewogen werden müssen, bejahendenfalls welche diese Umstände sein

könnten. Diese Frage wurde vom Europäischen Gerichtshof bislang ebenfalls nicht beantwortet.

Die Behandlung sämtlicher Fragen ist für das Rekursgericht erforderlich, um über den Antrag auf Verweisung der Zuständigkeit der gegenständlichen Pflugschaftssache an die Gerichte der Slowakischen Republik abschließend entscheiden zu können. Je nachdem, ob die Zulässigkeit der Zuständigkeitsverschiebung nach Art 15 der Verordnung auch in jenen Fällen, in denen der Mitgliedsstaat jener Gerichte, die um die Übernahme der Zuständigkeit ersucht werden, auch jener ist, in denen das Kind zwischenzeitig nach widerrechtlichem Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, zulässig ist oder nicht, wird in Stattgebung des Antrags der Mutter der angefochtene Beschluss – nach Überprüfung der für die Zuständigkeitsverschiebung maßgeblichen Kriterien – zu bestätigen sein. Sollte die Zuständigkeitsverschiebung indes nicht zulässig sein, wird der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Antrag der Mutter abzuweisen sein.

Der Ausspruch über die Aussetzung des Verfahrens beruht auf § 90a GOG.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 20

Korneuburg, am 04.01.2022

HR Dr. Günter Siegl, Vorsitzender

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG